Name der Gesellschaft: Kunst=Verein für die Rheinlande und Westphalen.

会社名: ラインラントおよびヴェストファーレン芸術協会

認可年月日: 1829.02.24.

> 業種: 公共公益

掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1829, SS.89-95.

ファイル名: 18290224KBRW_A.pdf

Amtsblatt

Regierung zu Düsseldorf.

Wr. 12. 1829. Duffeldorf, Mittwoch, den 11. Marz

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung. (Rr. 68.) Den Runftverein fur Die Rheinlande und Beftphalen betr I. S. V. Rr. 1045.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar b. - 3. (Umteblatt Nr. 3.) bringen wir auch Nachstehend die Statuten des Kunftvereins zur öffentlichen Kunde, in der festen Ueberzeugung, es werde daraus der wurdige 3weck bes Unternehmens allgemein aner-' kannt und freudig beforbert werden.

Duffelborf, den 24. Februar 1829.

Statut bes Runft=Bereins fur bie Rheinlande und Beffphalen.

I. 3med des Bereins.

Urt. 1. Der 3med bes Bereins ift: die Runft zu beforbern, - baber bie Runftler und Kunstjunger in ihren Bestreburgen aufzumuntern und zu unterstüßen, allgemeine Theil-nahme für bas Schone anzuregen, und dahin zu wirten, daß die Runft vorzugsweise bem Schmucke des offentlichen Lebens sich widme und so Gelegenheit erhalte, die würdigsten Denk-male ihres Strebens der Zukunft zu überliefern. Urt. 2. Der Berein wird seinen 3weck badurch zu erreichen suchen, daß er

Erstens: die vorzüglicheren Werke ber Kunstschule zu Duffelborf und berjenigen Kunftler, welche ihre Arbeiten gur Ausstellung, Prufung und Bahl einsenden werden, ankauft; davon aber

1) diejenigen Kunstwerke, welche für den Privatbesit, als eine willkommene anmu-

thige Bierde, fich eignen, - unter feine Mitglieder verloofet;

2) ben Kunstwerken, welche — weniger ober nicht fur ben Privatbesit geeignet — im offentlichen Leben eine bedeutungsvollere Stelle finden mochten, - eine offent liche Bestimmung giebt;

daß er

Bweitens : nach Berhaltniß seiner Mittel Beftellung en auf Runftwerke fur jebe Urt bes Bedurfniffes im offentlichen Leben ertheilt; auch die Berftellung und Erhaltung alterer offentlicher Runftdenkmale befordert und unterftugt.

11. Berfassung des Bereins.

Art. 3. Duffelborf, als Gig ber burch bie Munificenz Gr. Majeftat bes Koniges wiederhergestellten Runftakademie, ift der Mittelpunkt des Bereins.

Art. 4. Der Berein ift als vom erften Januar 1829 zusammengetreten zu betrachten. Urt. 5. Der Berein bildet sich als ein freier durch das Zusammentreten aller Freunde ber Runft, welche fich zur Erreichung bes gemeinsamen 3wecks zu einem jahrlichen Gelobeit trage von mindeftens funf Thalern Preugisch Courant verpflichten.

Urt. 6. Der jahrliche Beitrag von funf Thalern berechtigt ju Giner Uctie. Es steht jedem frei, fich mit so vielen Actien, ale er will, zu betheiligen.

Die Theilnahme fteht fortlaufend offen.

Die Sheilnehmenden verpflichten sich wenigstens für die zwei, erften Sahre 1829 u. 1830.

Demnachst wird das Ausscheiden ebenfalls jahrlich frei fteben.

Urt. 8. Bon dem Sahre 1830 an wird jahrlich am erften Mai Die Lifte gefchloffen. Wer nach dem ersten Mai 1830 britritt, nimmt er? vom Jahre 1831 an Theil, und so ferner.

Urt. 9. Jeber Theilnehmer erhalt als Mitglied einen Schein über jede von ihm genom-

mene Actie.

Rach den Rummern diefer Scheine wird bemnachst die Berloofung der fur dieselbe bestimmten Runftwerke bewirkt.

Urt. 10. Der Kaffen-Ueberschuß Eines Jahres wird für bas folgende mit verwendet. Urt. 11. Die Liste der Mitglieder des Vereins und ihrer Uctien wird jahrlich nach

dem am ersten Mai erfolgten Abschluße gedruckt.

Bedes Mitglied erhalt ein Eremplar berfelben.

Urt. 12. Es foll wenigstens alle zwei Sahre eine offentliche Ausstellung ber von der Runftschule zu Duffeldorf gelieferten und der dem Bereine eingesendeten Kunftwerke Statt finden.

Urt. 13. Bahrend diefer Runftausstellungen werden zugleich die G enera fver amm=

Inn gen ber Mitglieder des Bereins gehalten.

Urt. 14. Die Beforgung ber Gefchafte bes Bereins übernimmt ein Ausschuß, beffen Mitglieder aus fammtlichen Theilnehmern gemahlt werden und bei deren Bahl auf die Bertretung der verschiedenen Landschaften und Stadte in welchen der Berein Theilnahme gefunden

hat, Rudficht genommen werden foll. Art. 15. Behn in Duffelborf wohnhafte Mitglieder des Ausschusses bilden ben Bermaltungerath, welcher aus einem Borfigenden, neun Berathenden, (darunter ein Secre-

tar und ein Schatmeister) bestehen foll. Urt. 16. Dem Musichuße liegt es ob, Die 3wede des Bereins zu beforbern und bie Theilnahme an bemselben moglichst zu verbreiten. Er trifft die Auswahl der zu erwer-

benden Runstwerke und erwägt bie zu machenden Bestellungen.

Urt. 17. Der Bermaltungerath besorgt die innere und locale Bermaltung, ben schriftlichen Berkehr ic. und ordnet überhauf; die Birksamkeit des Bereines in allen Beziehungen innerhalb ber Granzen bes Statuts und beziehungsweise nach ben Beschluffen bes Ausschuffes und ber Generalversammlungen.

Urt. 18. Der Borfigende des Berwaltungsrathes führt auch im Ausschuß und in

den Generalversammlungen den Borfit und leitet die Berathungen.

Der Secretar führt den Briefwechsel des Bereins, die Protocolle der Berhandlungen;

er entwirft und zeichnet alle offentliche Bekanntmachungen.

Der Schatmeister beforgt die Bermaltung der Gelder, die Ginnahmen und Ausgaben, lettere auf schriftliche Unweisung des Borsitenden, und legt die Rechnung.

Eigurt. 19. In den Generalver fammlungen wird der Ausschuß und Berwaltungs=

rath über seine Thatigkeit und Berwaltung Rechenschaft ablegen.

In denfelben wird über die Bestimmung, welche den vom Bereine erworbenen Runftwerken gegeben werben foll, entschieden; - bie Berloosung ber zu biefer bestimmten vorge= nommen; — über die Erweiterung und Erganzung des Ausschufes abgestimmt; — auch werden in benselben die allgemeinen Interessen des Bereins berathen. Urt. 20. Jebes Mitglieb, welches nach vorheriger Berufung in den Bersammlungen bes Ausschuffes oder in den Generalversammlungen nicht erscheint, wird als den Beschlussen der Mehrheit beitretend gezählt.

Die Beschluffe werden überall nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt ber Borfitende ben Ausschlag.

Art. 21. Jedem Mitgliebe sicht es frei, in den Generalversammlungen Mittheilungen für und über die Interessen des Vereins zu machen; es muß vorher aber seine Absicht dem Secretar anzeigen, welchemnachst der Vorsitzende dasselbe nach der Reihenfolge zum Vortrage auffordern wird.

- Urt. 22. Die Rechnung bes Bereins wird jahrlich gebruckt, offentlich bekannt gemacht

und jedem Mitgliede mitgetheilt.

Art. 23. Bon jedem vom Bereine erworbenen ober auf deffen Beranlaffung ausgeführten Kunstwerke erhalt jedes Mitglied einen radirten Umriß, oder eine lithographische Beichnung unentgeltlich mitgetheilt.

Die Unterzeichneten haben sich als provisorischer Ausschuß und Berwaltungerath constituirt.

In der ersten Generalversammlung wird die Bestätigung, oder neue Bildung besselben

burch Stimmenmehrheit erfolgen.

Duffetborf, am 23. Januar 1829.

von Pestel, Reg. Prasident, Borsitender; Graf von Spee; Jacobi, Geh. Reg. Rath; Dr. Kortum, Consist. Rath; W. Schadow, Dir. der Akademie; Moster, Prof. u. Secret. der Akademie; Immermann, Land. Ger. Rath; Fr. Fallenstein, Reg. Secr., Secretar; Bruggemann, Dir. des Gymnasiums; Busen, Maler, Schatmeister.

Andeutungen über ben 3med bes Runft-Bereins für die Rheinlande und Weftphalen.

Die Kunft zeigte mahrend ihres glucklichen Gedeihens in Griechenland und Italien eine entschiedene und vorherrschende Richtung, sich dem Schmucke des offentlichen Lebens

ju widmen, und sich in beffen Bier zu verewigen.

Für Tempel und Prytaneen, für Kirchen und Hallen arbeitete ber Kunstler in Griechenland wie in Italien. Man fand ihn da, wo man das Bolk fand. Nahm auch der Einzelne sein Genie für Einzelgut in Anspruch, so geschah dieß doch meistens nur für solche Anlagen und Raume, die nach dem Character der Zeit fast zu den öffentlichen gehorten. Wer mag bei dem Batican, bei dem Farnesischen Pallaste an Privat-Gebäude in unserm Sinne denken?

Und in der That bewahrt die Kunst durch ein solches Verhaltniß am sichersten ihren Gehalt und ihre Burde; Darstellung religiöser oder historischer Gegenstände, bedeutende Allegorie, alt-classischer Mythus — das ist es, was für das dffentliche Denkmal verlangt wird. — Schon seiner Natur nach schließt dieses Alles aus, was einem niedern Darstel-Lungsfreise sich zuwendet.

In jenen hochsten Spharen aber hat fich von jeher auch nur das Sochifte, mas wir in der Kunst kennen, erzeugt und erzeugen konnen. Der Stoff für sich, begründet zwar

keineswegs den Werth des Kunstwerks, aber das Größte ist doch nur möglich, und von jeher moglich gewesen, wenn die geniale Behandlung jugleich den bedeutenoften Stoff ergriffen hatte. Dieß lehrt die Geschichte der Runft; ihre großen Werke aus jenen glucklichsten Spharen find

es eigentlich, die ihren Bestand verburgen.

Bluchtig und wechselnd ift ber Geschmad des Ginzelnen, bei weitem bauernder und bestandiger find die Reigungen, die Begriffe und Gefühle, zu benen bas offentliche Runstwerk reden will. Die Berführungen einer weichlichen Mode, die Anreizungen eigener Bizarrerie, wird der Kunftler, welcher an einem offentlichen Werke arbeitet, mit besonderer Strenge abzuweisen, fich getrieben fuhlen. Es wird ein Untrieb mehr vorhanden fenn, ben ernften und ftrengen Styl in ber Darftellung zu bewahren, bas Charafteriftifche ber Geftalten und Com-

positionen nicht in bas willführlich Ersonnene ausschweifen zu laffen.

Wenn uns aus den Werken der Griechen und Italianer neben dem außerorbentlichen Genie der Runftler der inpische Charafter dieser Berke so ehrfurchtgebietend ansieht, wenn jene Meister in ihren Darftellungen vom erhabenften bis jum niedrigften Charafter binab immer bestimmte Grundformen und Grundbezugee festgehalten haben, fo konnen wir gwar diese Erscheinung genügenderweise nur aus dem Busammenwirken mehrerer glucklicher Amftande erklaren; wir werden aber kaum irren, wenn wir zu Letteren auch ben rechnen, baf jene großen Meifter, da fie hauptsächlich nur darzustellen hatten, mas das ganze Bolt und deffen gemeinfamen Gefühlefreis ergreifen follte, immer bie Rothwendigkeit befonbers fark empfinden mußten, fich diesem allgemein gultigen und verftandlichen Kreife nabe, und bie Billfuhr ihrem Schaffen fern zu halten. Dit einem Borte: nur wenn bie Runft mit dem offentlichen Bedurfniffe, mit dem Bolfsleben befreundet bleibt, wird fie, wenn bie übrigen gunftigen Bedingungen gludlichen Bachsthums zugleich eintreten, Dopularitat vereinigt mit Idealitat zeigen; loft sie fich von jenem mahren Boden ihres Gebeihens ab, find ihre Berke nur bestimmt, sich in Privat = Kabinette zu verlieren, so fteht fie in Gefahr, jene Gigenschaften mit dem Interessanten und Eleganten gu vertauschen, und von da ift nur ein Schritt noch zum Grillenhaften und Gußlichen. Uber nicht bloß die Runft felbft gewinnt burch Bestimmung fur die Offentlich=

feit, auch die Cultur des Bolks gewinnt durch eine offentliche Runft.

Die Schonheit ift, wie die Wahrheit, nicht zu kaufen, nicht in einen ausschließlichen Privatbesit zu bringen, sie ift ein Gemeingut der Menschheit. Richt, damit einige Reiche und Wornehme fich allein ihrer erfreuen, ward sie dem Menschengeschlechte geschenkt, sondern damit das ganze Menschengeschlecht an ihr sich erhebe und begeistre, und in ihren Offenbarungen eine heitre Losung ber Rathfel finde, die bas Leben Sedem vorlegt. Diese ihre hochfte Bedeutung, ihre ebelfte Birkung kann aber bie Runft am unmittelbarften und ficherften nur burch offentliche Denkmale gewinnen. Gie find Jedem ohne Muhe zuganglich, bas Bolt versammelt fich um fie, mit folchen Werken knupft es die genauefte Bekauntschaft an, fie werben ju einem geiftigen Bande, wodurch fich die Ration in fich felbft verknupft fieht. Bolts-Dentmale find Bolts-Beiligthumer, bie Ration troftet, ermuthigt, entzuckt fich an ihnen.

Seben wir und nun um nach bem, mas grabe gegenwartig in Deutschland fur bie DFentlichkeit geschaffen wird, so mussen wir dankend anerkennen, daß großgefinnte Fürsten, Schones und Herrliches in jener Richtung hervorrusen; indessen beschranken sich diese Bestrebungen meistens auf den Schmuck ber Haupt- und Residenzstädte, und muffen sich darauf beschränken; die bei weitem größere Masse von Runstwerken entsteht für Einzelne. Und

follte benn bas immer und überall so fenn und bleiben muffen?

Bollte nicht grade jett ein gunftiger Zeitpunkt für ein auch noch in einem andern Sinne

ju unternehmentes Borhaben eingetreten fenn? Deutschland hat mit feiner wieber erlangten Selbstfiandigkeit auch in der Kunft einen neuen Aufschwung gewonnen. Der uttheilsfähige, wohlwollende Beobachter verkennt nicht, daß in Bergleichung mit dem Achtzehnten Sahrhundert, die Runft sich jest durch einen hobern Ernft, burch eine gehaltvollere Liefe charat-

Unter biefen Berhaltniffen wird bas Beffreben fich rechtfertigen laffen, ihr einen Rreis ber schönsten und bedeutenosten Birksamkeit von Neuem zu öffnen.

. Einige Duffeldorfer Kunfifreunde, welche die bisher entwickelten Unfichten theilten, faßten ben Entschluß, einen folchen Bersuch in Beziehung auf die Rheinlande und Beftphalen gu magen. Mittel zum 3weck sollte ein fur diese Provinzen wirkender Kunst-Berein werden. Sie find keineswegs der Meinung gewesen, den Winschen Einzelner, zu besitzen, entgegen treten zu wollen, sie halten vielmehr dafür, daß Kunstwerke mehr gefälliger als strenger Art; das die Landschaft, das Genrebild, die historische Varstellung in kleinerer Dimension, sich recht eigentlich für den Privatbesit eignen. — Sie haben daher die Rücksicht auf dergleichen Kunstwerke nicht aus dem Auge gesetzt, und in dem von ihnen entworfenen Statut, die Erwerbung und Berloofung folder Berke unter die Glieder des Bereins, nach bem Beispiele andrer schon bestehenden Gescuschaften ausdrucklich bevorwortet.

- Auf ber andern Seite aber munschten sie, daß ber Berein auch eine zweite Richtung verfolge, namlich: durch seine Rrafte die Entstehung offentlicher Kunft-Denkmale in den Rheinlanden und Beftphalen zu vermitteln. Und in diefer Beziehung enthalt ihr Borfchlag etwas von den 3weden der bieber gestifteten Runftvereine wesentlich Abweichendes. Rach bem Sinne und der Absicht der Begrunder will man in keiner Art mit einer jener altern Gesellschaften rivalistren, sondern geht von ber Ueberzeugung aus, daß je mehr Punkte ber gusammenwirkenden Runftliebe fich bilden, defto mehr Lebenspunkte fur Diefe Runftliebe, wie fur Die

Runft felbft, gewonnen fenn durften.

Indem die Begrunder das Statut bem Publikum übergeben, haben fie fur Pflicht gehalten, ihre Unsichten von dem, was fie ber Runft felbit, mas fie der all gemeinen Cultur durch die Runft vorzugsweise für forderlich achten, offen auszusprechen. Db diese Unsichten die im Publikum anerkannten seven, das wird das Publikum nun selbst burch die That zeigen konnen. Die Meinung ber Begrunder ift eine individueue; die Stifter haben nur Bunfche und hoffnungen. Die Meinung ber Gefellschaft wird fich in den General-Bersammlungen beurfunden, welche nach Urt. 19. des Ctatuts über die Frage, ob ein erworbnes Kunftwerk in die Berloofung fur ben Privatbesit zu bringen, ober ob es einem offentlichen 3mede zu widmen fen, entscheiden follen.

Die Begrunder haben fich nicht verhehlt, welche Schwierigkeiten ber Erfullung ihres Bunfches in ben Beg treten mochten. Muf ber andern Seite ermuthigte sie aber wieder ein unbefangener Blick auf die Berhaltniffe beider Landschaften, und auf den Charafter ihrer

Bewohner.

Richts Gemeinsames ift dem Rheinlander , ift dem Bestphalen ein Fremdes; wer ben Sinn unfrer gandeleute fennt, weiß, daß fie fich wohl und heimifch in ihren Gauen fublen, und daß fie des Rechtes, folz auf ihre Proving zu fenn, fich freudig bedienen. Gin Seder rechnet sich jum Ruhm und Beil, was ber Proving Ruhmliches und Beilfames widerfuhr, ein Seber fuhlt, daß er fein Saus ziere, wenn er zur Bier der Proving etwas thut und giebt. - Die ift ber Ginn fur die Runft hier erftorben, manches werthvolle Privat Befigthum, manches wurdige Bild in unsern Domen hat ihn von Alters her rege erhalten;

neuerdings ist uns burch die in unserer Mitte erbluhte Aunstschule wieder ein Pfand verliehen worden, daß das Schone sein Reich unter uns nicht verlieren werde. Wer Ballzraffs Museum, seit es dem Publikum geoffnet ist, wer die Duffeldorfer Aunstausstellungen besucht hat, weiß, daß alle Klassen, und Menschen von jedem Stande und Alter sich hier um die Werke der Kunft zu versammeln pflegen.

Sollten wir mit der Gesinnung unfrer Landsleute in Widerspruch gerathen, wenn wir sagen: wir halten es für gut, wir wunschen, daß die Zuge hochverdienter Mitburger an der Statte, wo sie mit Rede oder That gewirkt haben, verewiget werden, daß die offent- lichen Gebaude sich mit bedeutsamer Zier erfüllen, daß der Gottesdienst vor wurdig geschmuck-

ten Altaren gefeiert werde?

Es fehlt nicht an Mitteln, grade hier recht bald folche Fruchte zu erziehn; Die wieder= hergestellte Duffeldorfer Atademie erleichtert im hohen Grade die Entstehung der Aunstwerke; das Maas der Geld-Beitrage wird in biesen Provinzen in einem großern Kreise nicht zum

Binberniffe bes Beitritts merben.

Es kommt also — um es zu wiederholen — nur auf die Gesinnung unser Landeleute selbst an, ob der Berein ins Leben treten und zugleich die von den Begründern gewünschsten 3wecke erreichen soll. Schon haben wir gunstige Auspizien für das Gedeihen desselben. Se. Königliche Hoheit, Prinz Friedrich von Preußen, haben uns Ihr huldreiches billigendes Fürstenwort zu ertheilen geruhet; dankbar haben wir von den geistlichen und weltzlichen Worklanden und von vielen andern der angesehensten, wurdigsten Ranner beider Propinzen gunstige Jusage empfangen.

Mogen biefe erften Beichen unserm Unternehmen Glud, uns felbst aber bie Hoffnung

verburgen, ein fur die Provinzen nugliches und heilfames Bert begonnen zu haben!

(Rr. 69) Das Berfahren bei ber Abhaltung ber Saus-Collecten und Ablieferung ber einzesammelsten Gelber betr.

Zufolge unserer Berordn. 31g vom 1. Mars 1822. über Einsammlung und Ablieferung ber Collecten-Gelber (Umteblatt Jahres 1822. Kr. 11. Seite 151. bis 154. incl.) haben die Burgermeister nach den Bestimmungen:

a) bes &. 8. ben Ginsammlern von Saus-Collectengelbern eine verschlossene Buchse que justellen;

b) des §. 9. nach Wollendung der Sammlung, die Buchse von benselben wieder in Empfang zu nehmen, dieselbe in Gegenwart der Collectanten zu affnen, die Gelder zu überzählen, über den Betrag einen Sortenzettel in auplo aufzustellen und solchen mit den Collectanten zu unterzeichnen, und

c) des &. 10. Die Gelder mit einem Eremplare des Sortenzettels an die Steuerkaffe abliefern zu laffen.

Nach mehrmaligen Erfahrungen ist biefen Bestimmungen von einigen Burgermeistern, nas mentlich in solchen Fällen, wo es ber Gemeine, welcher eine Haus-Collecte bewilligt und zugleich ausnahmsweise gestattet worden war: in den Hauptorten unseres Berwaltungsbezirks die Sammlungen entweder durch ihren Pfarrer, oder durch Abgeordnete aus ihrer Gemeine

ju bewirken, badurch zuwider gehandelt, daß sie solchen Gollectanten auswärtiger Gemeinen, a) gestattet haben! Die Estssammlung der milben Gaben nicht, wie ce geschehen soll, mit verschlossenen Buchsen vorzunehmen, sondern die Einwohner zu vermögen: ihre Namen und den Betrag der Gabe in ein ihnen vorgelegtes Verzeichniß einzuschreiben;